



Au-pair

Gütesicherung

RAL-GZ 112

Ausgabe Februar 2022



Herausgeber:

RAL Deutsches Institut für
Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.
Fränkische Straße 7
53229 Bonn

Tel.: (0228) 68895-0
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de
Internet: www.RAL.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet.

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen –
bleiben RAL vorbehalten.

© 2022, RAL, Bonn

Preisgruppe 11

Zu beziehen durch:

Beuth-Verlag GmbH · Burggrafenstraße 6 · D-10787 Berlin
Tel.: (030) 26 01-0 · Fax: (030) 26 01-12 60 · E-Mail: info@beuth.de
Internet: www.beuth.de · www.mybeuth.de

Au-pair

Gütesicherung RAL-GZ 112

**Gütegemeinschaft
Au-pair e. V.
Geschäftsstelle
Eisenerzstraße 34
53819 Neunkirchen-Seelscheid
Telefon: (0 22 47) 91 94-942
Fax: (0 22 47) 91 94-82
E-Mail: info@guetegemeinschaft-aupair.de
Internet: www.guetegemeinschaft-aupair.de**



Die vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen sind von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren unter Mitwirkung der betroffenen Fach- und Verkehrskreise sowie den zuständigen Behörden gemeinsam erarbeitet. Im Dezember 2021 erfolgte eine Revision der Güte- und Prüfbestimmungen.

Bonn, im Februar 2022

RAL DEUTSCHES INSTITUT
FÜR GÜTESICHERUNG
UND KENNZEICHNUNG E.V.

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
Allgemeine Güte- und Prüfbestimmungen für Vorbereitung, Vermittlung und Betreuung von Au-pair-Aufenthalten (Incoming und Outgoing)	3
1 Geltungsbereich.....	3
1.1 Besonderes.....	3
2 Güte- und Prüfbestimmungen.....	3
3 Überwachung.....	3
3.1 Erstprüfung.....	3
3.2 Eigenüberwachung.....	4
3.3 Fremdüberwachung.....	4
3.4 Wiederholungsprüfung.....	4
3.5 Prüfprotokolle und -kosten.....	4
4 Kennzeichnung.....	4
5 Änderung.....	4
Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Vorbereitung, Vermittlung und Betreuung von Au-pair-Aufenthalten (Incoming)	5
1-1 Geltungsbereich.....	5
1-1.1 Begriffsbestimmungen.....	5
1-1.2 Gesetze, Vorschriften und Richtlinien in den auf den Geltungsbereich der Güte- und Prüfbestimmungen bezogenen Ausführungen in jeweils neuester Fassung.....	5
1-2 Güte- und Prüfbestimmungen für Au-pair Incoming.....	5
1-3 Überwachung.....	10
1-4 Kennzeichnung.....	10
1-5 Änderungen.....	10
Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Vorbereitung, Vermittlung und Betreuung von Au-pair-Aufenthalten (Outgoing)	11
2-1 Geltungsbereich.....	11
2-1.1 Begriffsbestimmungen.....	11
2-2 Güte- und Prüfbestimmungen für Outgoing Au-pair.....	11
2-3 Überwachung.....	14
2-4 Kennzeichnung.....	14
2-5 Änderungen.....	14
Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Au-pair	15
1 Gütegrundlage.....	15
2 Verleihung.....	15
3 Benutzung.....	15
4 Überwachung.....	15
5 Ahndung von Verstößen.....	16
6 Beschwerde.....	16
7 Wiederverleihung.....	16
8 Änderungen.....	16
Muster 1 Verpflichtungsschein.....	17
Muster 2 Verleihungsurkunde.....	18
Muster 3 Verleihungsurkunde.....	19
Muster 4 Verleihungsurkunde.....	20
Die Institution RAL.....	21

Vorwort

Mit der Unterstützung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) wurde die Gütegemeinschaft Au-pair im November 2004 gegründet.

Unser Ziel war und ist es, eine Verbesserung von Qualität und Transparenz für junge Menschen zu erreichen, die sich zu einem Au-pair-Aufenthalt entschließen. Das Gleiche gilt für deren Gastfamilien.

Es geht darum, die Güte von Vorbereitung, Vermittlung und Betreuung von Au-pair-Aufenthalten zu sichern und Leistungen, deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen Au-pair zu kennzeichnen.

Zu diesem Zweck hat der Verein die Aufgabe, die Gütezeichensatzung nebst Durchführungsbestimmungen zu schaffen, anzupassen und zu überwachen, dass sie von den GütezeichenbenutzerInnen eingehalten wird. Es dürfen nur solche Leistungen mit dem RAL-Gütezeichen Au-pair gekennzeichnet werden, deren Güte gesichert ist.

Gerade während der Corona-Pandemie zählen unsere Qualitätsstandards in der Au-pair-Vermittlung und -Betreuung für die schutzbefohlenen Jugendlichen aus dem Ausland ganz besonders.

Die Gütegemeinschaft Au-pair ist die Instanz, die zwischen Behörden, Agenturen, Gastfamilien und Au-pairs vermittelt. Auf diese Weise konnte unter anderem das Einreiseverbot für Au-pairs aus dem Ausland aufgehoben werden, das im Jahr 2020 über acht Monate bestand.

Es sind weitere Herausforderungen zu meistern: COVID-19-Impfung für Au-pairs, erschwerte Visumsbeantragung in vielen Botschaften, wechselnde Quarantäne-Regelungen, das (vorläufige) Aus für Au-pair-Visa in Großbritannien nach dem Brexit zählen dazu. Wir als Gütegemeinschaft Au-pair sind in diesen schwierigen Zeiten bemüht, die gesetzlichen Auflagen für die Einreise von Au-pairs und die Bestimmungen für Gastfamilien den aktuellen Gegebenheiten entsprechend zu bearbeiten.

Wir nehmen unsere Aufgabe sehr ernst, denn wir sind davon überzeugt, dass die Vermittlung ausländischer Jugendlicher und der Kulturaustausch, der zwischen Gasteltern, Kindern und Au-pairs stattfindet, einen großen Beitrag zur Völkerverständigung und Demokratieförderung leisten.

Sevda Nagel, 1. Vorsitzende

Allgemeine Güte- und Prüfbestimmungen für Vorbereitung, Vermittlung und Betreuung von Au-pair-Aufenthalten (Incoming und Outgoing)

1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen gelten übergreifend für die Vorbereitung, Vermittlung und Betreuung von Au-pair-Aufenthalten für Au-pair Incoming und Outgoing.

1.1 Besonderes

Die Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen gelten nur in Verbindung mit den jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen.

2 Güte- und Prüfbestimmungen

Die Anforderungen an die Leistungen für die Vorbereitung, Vermittlung und Betreuung von Au-pair-Aufenthalten für Au-pairs Incoming und Outgoing ergeben sich aus den jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen.

3 Überwachung

Die Überwachung gliedert sich in

- Erstprüfung,
- Eigenüberwachung,

- Fremdüberwachung,
- Wiederholungsprüfung,
- Prüfprotokolle und -kosten.

3.1 Erstprüfung

Für die Durchführung der Erstprüfung wird von der Gütegemeinschaft ein unabhängiges, fachlich geeignetes und anerkanntes Prüfinstitut oder ein/e fachlich qualifizierte/r Sachverständige/r beauftragt.

Es ist zu prüfen, ob der/die Antragsteller/-in in der Lage ist, eine fortlaufende Eigenüberwachung auf Basis der Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen durchzuführen. Der Nachweis seitens des Antragstellers / der Antragstellerin hat durch Vorlage geeigneter Unterlagen von entsprechenden Vermittlungen zu erfolgen. Der/die Prüfer/-in kann die Aufzeichnung der Eigenüberwachung stichprobenartig oder vollständig kontrollieren. Der/die Antragsteller/-in hat dem/der Prüfer/-in nachzuweisen, dass er/sie die Anforderungen der Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen vollständig erfüllt.

Das Bestehen der Erstprüfung ist unabdingbare Voraussetzung für die Verleihung und Führung des RAL-Gütezeichens. Der Erstprüfung hat sich jeder Betrieb zu unterziehen, der Antrag auf Verleihung des Gütezeichens bei der Gütegemeinschaft Au-pair e. V. gestellt hat.

Güte- und Prüfbestimmungen

3.2 Eigenüberwachung

Der/die Gütezeichenbenutzer/-in ist verpflichtet, eine kontinuierliche Eigenüberwachung durchzuführen, deren Ergebnisse aufzuzeichnen, auszuwerten und in geeigneter Form mindestens drei Jahre aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind bei der Fremdüberwachung dem/der Prüfer/-in vorzulegen.

Die Eigenüberwachung erstreckt sich auf die Einhaltung der in den Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen hinsichtlich der vom/von der Gütezeichenbenutzer/-in erbrachten gütegesicherten Leistung. Von jeder durchgeführten gütegesicherten Leistung ist ein Protokoll auf Basis der Tabellen der jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen durch den/die Gütezeichenbenutzer/-in anzufertigen. Darin bestätigt der/die Gütezeichenbenutzer/-in eine ordnungsgemäße Leistungserbringung. Die Protokolle sind in geeigneter Form aufzubewahren und dem/der Prüfer/-in bei der Fremdüberwachung unaufgefordert vorzulegen.

3.3 Fremdüberwachung

Bei der Fremdüberwachung sind die Aufzeichnungen der Eigenüberwachung vorzulegen. Der/die Prüfer/-in überprüft diese Unterlagen auf Vollständigkeit und kann, falls erforderlich, die Aufzeichnungen der Eigenüberwachung mit den tatsächlich erbrachten Leistungen bei der Gastfamilie überprüfen. Des Weiteren können vom/von der Fremdprüfer/-in die Anforderungen nach den Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen hinsichtlich der Einhaltung und Erfüllung vom/von der Prüfer/-in vor Ort stichprobenmäßig überprüft werden. Die Fremdüberwachung erfolgt in den ersten vier Jahren mindestens einmal jährlich.

Wenn die Fremdüberwachungen beim Gütezeichenbenutzer in den ersten vier Jahren ohne Beanstandungen bleiben, wird in der Folgezeit zweijährig mindestens eine Fremdüberwachung durchgeführt.

Der Zyklus der zweijährigen Prüfung wird unterbrochen, wenn im Rahmen der Fremdüberwachung Mängel in der Gütesicherung des Gütezeichenbenutzers festgestellt werden. Die Gütegemeinschaft führt in diesen Fällen außerordentliche Überwachungsprüfungen durch, wobei Art, Inhalt und Umfang der Prüfung vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft festgelegt werden. Weitere Ahndungsmaßnahmen gemäß Abschnitt 5 der Durchführungsbestimmungen bleiben hiervon unbenommen.

Für die Durchführung der Fremdüberwachung wird von der Gütegemeinschaft ein unabhängiger, fachlich geeignetes und anerkanntes Prüfinstitut oder ein/e fachlich qualifizierte/r Sachverständige/r beauftragt. Der/Die Prüfer/-in hat sich vor Beginn der Prüfungen zu legitimieren.

3.4 Wiederholungsprüfung

Werden im Rahmen der Fremdüberwachung vom/von der Prüfer/-in Mängel in der Gütesicherung festgestellt, so kann der Güteausschuss eine Wiederholungsprüfung festlegen. Den Umfang, Inhalt und Zeitpunkt der Wieder-

holungsprüfung bestimmt der Güteausschuss. Für die Wiederholungsprüfung ist der/die gleiche Prüfer/-in zu beauftragen, der/die die Fremdüberwachung beim Gütezeichenbenutzer durchgeführt hat.

Wird die Wiederholungsprüfung wiederum nicht bestanden, so gilt die Fremdüberwachung als insgesamt nicht bestanden. Das weitere Vorgehen regelt sich nach den Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens der Gütegemeinschaft Au-pair e.V.

3.5 Prüfprotokolle und -kosten

Vom Ergebnis der Erstprüfung, der Fremdüberwachung und ggf. der Wiederholungsprüfung wird vom/von der Prüfer/-in ein Protokoll angefertigt, von dem der/die Antragsteller/-in bzw. der/die Gütezeichenbenutzer/-in und die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft je eine Ausfertigung erhalten. Die Kosten der Erstprüfung trägt der/die Antragsteller/-in, die Kosten für die Fremdüberwachung und ggf. für die Wiederholungsprüfung trägt der/die Gütezeichenbenutzer/-in.

4 Kennzeichnung

Leistungen, die nach diesen Güte- und Prüfbestimmungen ausgeführt wurden und für die das Gütezeichen der Gütegemeinschaft verliehen worden ist, können mit dem nachfolgenden Gütezeichen gekennzeichnet werden:



Das Gütezeichen der Gütegemeinschaft darf von den GütezeichenbenutzerInnen nur mit dem jeweiligen leistungsbezogenen Zusatz (Incoming und/oder Outgoing) verwendet werden.

Für die Führung des Gütezeichens gelten ausschließlich die Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens der Gütegemeinschaft Au-pair e.V.

5 Änderung

Diese Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen sind von RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie werden nach einer angemessenen Bekanntmachungsfrist vom Vorstand der Gütegemeinschaft in Kraft gesetzt.

Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Vorbereitung, Vermittlung und Betreuung von Au-pair-Aufenthalten (Incoming)

1-1 Geltungsbereich

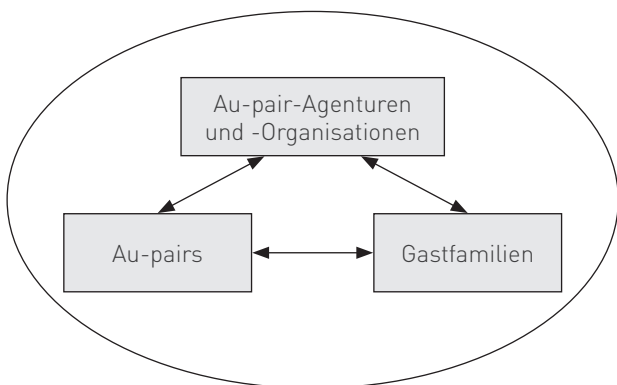
Die Güte- und Prüfbestimmungen gelten für Au-pair-Agenturen und -Organisationen, die Au-pairs aus dem Ausland an Gastfamilien in Deutschland vermitteln.

Der Geltungsbereich umfasst die Vermittlung(-sbedingungen), die Betreuung, die Vor- und Nachbereitung von Au-pairs und Gastfamilien, die Zusammenarbeit von Entsende- und Empfangsorganisationen untereinander und die Anforderungen an den Geschäftsbetrieb der Au-pair-Organisation bzw. -Agentur.

In den vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen sind die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung eines Au-pair-Aufenthaltes (Incoming) zusammengefasst.

Es ist insoweit sichergestellt, dass die Leistung der Gütezeichenbenutzer/-innen einer laufenden Eigen- und Fremdüberwachung unterzogen wird und so den festgeschriebenen strengen Qualitätskriterien entspricht.

Diese Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gelten nur in Verbindung mit den Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.



1-1.1 Begriffsbestimmungen

Au-pair:

Ein/e Au-pair ist wie ein Familienmitglied auf Zeit, in einem fairen Gleichgewicht von Geben und Nehmen. Ein Au-pair-Aufenthalt dient der Jugendbildung, der Persönlichkeitsentwicklung und der interkulturellen Begegnung und verfolgt ein gesellschaftliches und jugendpolitisches Anliegen. Er unterstützt die Gastfamilie bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Das vorrangige Ziel eines Au-pair-Aufenthaltes ist es, die Sprachkenntnisse zu vervollständigen.

Dauer des Au-pair-Aufenthaltes:

Das Au-pair-Verhältnis muss mindestens 6 Monate dauern und kann maximal ein Jahr umfassen. Eine erneute Zulassung als Au-pair ist auch bei Nichtausschöpfung der Höchstdauer nicht möglich. Die einjährige Frist ist die gesetzliche Höchstdauer für das Erreichen des mit einem Au-pair-Aufenthalt verfolgten Zwecks.

Au-pair-Vertrag:

Ein Au-pair-Vertrag wird zwischen den Gasteltern und der/dem Au-pair abgeschlossen.

Au-pair-Vermittlungsvertrag:

Ein Au-pair-Vermittlungsvertrag wird zwischen der Organisation/Agentur und der Gastfamilie geschlossen.

Gastfamilie:

Die Au-pair-Beschäftigung muss in einer Gastfamilie erfolgen. Als Gastfamilie sind anzusehen:

- Ehepaare, eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner und unverheiratete Paare mit mindestens einem ständig im gemeinsamen Haushalt lebenden Kind unter 18 Jahren.
- Alleinerziehende mit mindestens einem ständig im Haushalt lebenden Kind unter 18 Jahren.

Alleinstehende Personen (z. B. Pensionäre) sowie Ehepaare, eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner und unverheiratete Paare ohne Kind fallen dagegen nicht unter den Begriff Gastfamilie.

Die Vermittlung von Au-pairs darf grundsätzlich nur in Gastfamilien erfolgen, in denen Deutsch als Muttersprache gesprochen wird und ein/e Erwachsene/r die deutsche Staatsangehörigkeit, die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates, eines EWR-Staates oder der Schweiz besitzt.

Eine Vermittlung kann nicht in Familien erfolgen, die in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zum Au-pair stehen.

Soweit sich aus dem Freizügigkeits- oder Niederlassungsrecht der Europäischen Gemeinschaft für die/den Au-pair, die in Deutschland lebenden Gasteltern, Gasteltern eines EU-Mitgliedstaates, eines EWR-Staates oder der Schweiz günstigere Regelungen ergeben, sind diese zu beachten.

1-1.2 Gesetze, Vorschriften und Richtlinien in den auf den Geltungsbereich der Güte- und Prüfbestimmungen bezogenen Ausführungen in jeweils neuester Fassung

- Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),
- Anwerbestoppausnahmereverordnung (ASAV) und Durchführungsanweisungen zur ASAV,
- Aufenthaltsgesetz (AufenthG),
- Beschäftigungsverordnung (BeschV) und Durchführungsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit zur BeschV,
- Merkblätter der Bundesagentur für Arbeit,
- Europäisches Au-pair-Abkommen.

Die Gütegemeinschaft prüft die vorstehenden Gesetze und Verordnungen nicht selber. Vielmehr ist deren Einhaltung Voraussetzung für das Recht zur Führung des Gütezeichens. Die Einhaltung ist der Gütegemeinschaft in geeigneter Form nachzuweisen.

1-2 Güte- und Prüfbestimmungen für Au-pair Incoming

In der nachfolgenden Tabelle 1 werden von der Gütegemeinschaft die Anforderungsparameter für die Verleihung

Güte- und Prüfbestimmungen

und Führung des Gütezeichens im Bereich Incoming Au-pair aufgelistet. Diese Bestimmungen bilden die Grundlage für die Erst-, Eigen- und Fremdüberwachung des Antragstellers / der Antragstellerin bzw. des Gütezeichen-

benutzers / der Gütezeichenbenutzerin. Die vollständige Einhaltung der Bestimmungen ist die Voraussetzung für die Verleihung des Gütezeichens mit dem leistungsbezogenen Zusatz „Incoming“.

Tabelle 1: Güte- und Prüfbestimmungen für den Bereich Au-pair Incoming

Parameter	Gütebestimmungen	Eigenüberwachung	Fremdüberwachung
Anforderung an den Geschäftsbetrieb			
Vermittlungsbedingungen/ Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)	Die AGB der Agentur/Organisation sind öffentlich zugänglich und sind Bestandteil des Vertrages.		
Datenschutz	Die Agentur/Organisation sorgt für Datenschutz innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen. Die Agentur/Organisation verfügt über einen für den Zweck der Vermittlungstätigkeit entsprechenden abgeschlossenen Geschäftsraum.		
Geschäftszeiten der Agentur/Organisation	Feste Geschäftszeiten, zu denen die Agentur/Organisation persönlich oder telefonisch erreichbar ist, werden der/dem Au-pair und der Gastfamilie bekannt gegeben. Die Agentur/Organisation bzw. deren Vertretung ist 10 Stunden wöchentlich an mindestens 5 Werktagen pro Woche erreichbar.		
Erreichbarkeit der Agentur/Organisation in Notfällen	Die Agentur/Organisation benennt eine Hotline, die für die/den Au-pair 24 h/7 Tage erreichbar ist.		
Firmierung der Agentur/Organisation	Die vollständige Firmierung der Agentur/Organisation ist bekannt zu machen, insbesondere auf der Internetseite und in Prospekten (Impressum).		
Leistungsversprechen der Agentur/Organisation	Die Leistungsversprechen der Werbung entsprechen den tatsächlichen Gegebenheiten.		
Rechtliche Grundlagen der Vermittlung	Die rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen zur Vermittlung von Au-pairs sind bekannt und werden eingehalten.		
Zusammenarbeit von Entsende- und Empfangsorganisation			
Informationen zu Rahmenbedingungen des Au-pair-Aufenthaltes und Zielen der Gütegemeinschaft	Die Bewerber/-innen sind vor der Ausreise über die Rahmenbedingungen eines Au-pair-Aufenthaltes und über die Ziele der Gütegemeinschaft Au-pair zu informieren.		
Auswahl von Au-pairs / Anforderungen an Au-pairs			
Erfahrung der Au-pair / des Au-pairs im Umgang mit Kindern	Die/der Au-pair liefert einen Nachweis über praktische Erfahrung im Umgang mit Kindern.		
Mindestalter der/des Au-pairs	Das Alter der Au-pair / des Au-pairs muss den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.		

Parameter	Gütebestimmungen	Eigenüberwachung	Fremdüberwachung
Sprachkenntnisse für Au-pairs in Deutschland	Die/der Au-pair muss über einen Nachweis der erforderlichen Grundkenntnisse in der deutschen Umgangssprache verfügen. Verlangt wird mindestens Level A1 des Europäischen Referenzabkommens.		
Vorlage eines Gesundheitszeugnisses	Die/der Au-pair legt ein Gesundheitszeugnis vor, anhand dessen die physische und psychische Gesundheit von einem Arzt bestätigt wird.		
Ausfüllen eines Bewerbungsbogens	Die/der Au-pair füllt einen ausführlichen Bewerbungsbogen aus. Folgende Informationen sind enthalten: <ul style="list-style-type: none"> - Name, Anschrift, Telefon, - Fotos, - Ausbildung, - Familiärer Hintergrund, - Erfahrung, - Interessen, - Präferenzen, Motivation, Ziele (Zukunftspläne). 		
Vorbereitung von Au-pairs			
Beratung von Au-pairs	Informationsmaterial, Beratung und Vermittlung ist für die Incoming Au-pairs kostenlos.		
Ansprechpartner/Verfügbarkeit der Agentur bzw. Organisation	Die Agentur/Organisation ist grundsätzlich Ansprechpartnerin für alle die Vermittlung und den Aufenthalt betreffenden Fragen. Sie steht der/dem Au-pair und der Gastfamilie während des gesamten Aufenthaltes zur Verfügung.		
Telefonat der Gastfamilien mit der/dem Au-pair	Die Agentur/Organisation empfiehlt ihren Gastfamilien, zur Entscheidungsfindung mit ihrer/ihrem zukünftigen Au-pair soweit möglich ein Telefongespräch zu führen, bei dem sowohl die Sprachkenntnisse als auch die Motivation der Au-pair / des Au-pairs sowie alle übrigen offenen Fragen geklärt werden.		
Betreuung von Au-pairs während des Aufenthaltes			
Informationen für Au-pairs	Die Agentur/Organisation bietet Informationen über notwendige Behördengänge, Versicherung, Sprachschulen (allg. Infos), konkrete Hilfe bei Konflikten. Zu den Begleitangeboten gehören z.B. die Veranstaltung von Au-pair-Treffen, die Weitergabe von Adressen anderer Au-pairs im Rahmen des Datenschutzes.		
Krisenmanagement	Die Agentur/Organisation begleitet die/den Au-pair und die Gastfamilie während des gesamten Aufenthaltes und ist für Fragen und bei Problemen Ansprechpartner und bietet darüber hinaus die Möglichkeit der Umvermittlung.		

Güte- und Prüfbestimmungen

Parameter	Gütebestimmungen	Eigenüberwachung	Fremdüberwachung
Nachbetreuung von Au-pairs			
Feedback der Au-pairs an die Agentur/Organisation	Die Agentur/Organisation sendet der/dem Au-pair vor Beendigung ihres/seines Aufenthaltes einen Fragebogen zu, auf dem die/der Au-pair von ihren/seinen Erfahrungen berichten kann.		
Auswahl von Gasteltern			
Prüfung der Eignung der Gasteltern	Die Prüfung der Eignung der Gasteltern erfolgt <ul style="list-style-type: none"> - durch ausführliche schriftliche Unterlagen, die das Au-pair-Verständnis der Gasteltern erkennen lassen, - durch telefonischen, bevorzugt aber persönlichen Kontakt, - anhand einer Checkliste in einem Gespräch mit der/dem Au-pair innerhalb eines Monats nach deren/dessen Eintreffen bei der Gastfamilie. 		
Informationsmaterial für Gasteltern			
Aushändigung von Informationsmaterial an die Gastfamilie	Das Informationsmaterial beinhaltet: <ul style="list-style-type: none"> - die Idee des Au-pair-Gedankens, - Anforderungen an die Gastfamilie, die im Au-pair-Vertrag zu unterschreiben sind, - Rahmenbedingungen eines Au-pair-Aufenthaltes, - Ziele der Gütegemeinschaft, - Qualifikation der/des Au-pair(s), - Rechte und Pflichten aller beteiligter Vertragspartner, - Vermittlungsbedingungen der Agentur/Organisation (inkl. Bruttogesamtpreis einer Vermittlung), - Empfehlung eines Telefonats mit dem/der Au-pair, - praktische Hinweise. 		
Anforderungen an die Gasteltern			
Dauer des Au-pair-Aufenthaltes	Ein Au-pair-Aufenthalt dauert mindestens 6 Monate, maximal 12 Monate.		
Zeitlicher Umfang der häuslichen Mithilfe	Die häusliche Mithilfe umfasst – inkl. Babysitting – maximal 6 Stunden pro Tag bei maximal 30 Stunden pro Woche.		
Taschengeldbezahlung	Das monatliche Taschengeld für die/den Au-pair beträgt 280 €. Eine von der Gastfamilie zu verantwortende geringere „Arbeitszeit“ erlaubt keine Kürzung des Taschengeldes. Ein Au-pair-Verhältnis ist grundsätzlich kein sozialversicherungspflichtiges Verhältnis.		

Parameter	Gütebestimmungen	Eigenüberwachung	Fremdüberwachung
Freizeit	Gewährung von eineinhalb zusammenhängenden freien Tagen pro Woche, die mindestens einmal pro Monat auf ein Wochenende fallen. Gewährung von mindestens vier freien Abenden pro Woche. Die/der Au-pair muss die Möglichkeit haben, ihre/seine Religion ausüben zu können.		
Bezahlter Urlaub	Wird ein/e Au-pair für ein volles Jahr in die Familie aufgenommen, steht ihr/ihm ein bezahlter Erholungsurlaub von vier Wochen zu, ansonsten für jeden vollen Monat ein Urlaub von zwei Werktagen (während des Urlaubs gelten Sonntage nicht als Urlaubstage).		
Gesetzliche Feiertage	Die gesetzlichen Feiertage des Gastlandes sind grundsätzlich frei oder werden durch Freizeit ausgeglichen.		
Taschengeldfortzahlung im Krankheitsfall	Die Taschengeldfortzahlung erfolgt im Krankheitsfall bis zum Auslaufen des Vertrages, jedoch längstens 6 Wochen.		
Inhaltlicher Umfang des Arbeitsfeldes	Das Arbeitsfeld umfasst Kinderbetreuung und leichte Hausarbeit.		
Übernahme der Kosten für Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung	Die Kosten für Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung sind von der Gastfamilie zu tragen. Die Anmeldung zu den Versicherungen ist von den Gastfamilien vorzunehmen. Wurde dies versäumt, hat die Gastfamilie alle für die/den Au-pair entstehenden Kosten zu tragen. Versicherungsbeginn ist der Einreisetag. Die Gastfamilie wird von der Agentur verpflichtet, eine Versicherung für die/den Au-pair abzuschließen und dies mit einem Beleg innerhalb der ersten vier Wochen bei der Agentur nachzuweisen.		
Kündigungsfrist	Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage. Die Vertragsauflösung muss schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit Zugang des Kündigungsschreibens bei der Gastfamilie / der/dem Au-pair. Die gleichzeitige Information der vermittelnden Agentur/Organisation ist erwünscht. In besonders schwerwiegenden Fällen ist eine fristlose Kündigung (unter Benachrichtigung der Agentur/Organisation) möglich.		
Unterbringung der/des Au-pair(s)	Familienanbindung muss gewährleistet sein. Die Unterbringung im eigenen beheizbaren ausreichend möblierten Zimmer (verschießbare Tür, Fenster mit Tageslicht, Mindestgröße 8 qm) im Haus, in der Wohnung oder im Wohnhaus der Familie. Die Mitbenutzung von ausreichenden sanitären Einrichtungen der Gastfamilie muss sichergestellt sein.		

Güte- und Prüfbestimmungen

Parameter	Gütebestimmungen	Eigenüberwachung	Fremdüberwachung
Kostenbeteiligung am Sprachkurs	Die Gastfamilie beteiligt sich am Sprachkurs in Höhe der gesetzlichen Vorgabe. Dieser Betrag steht der/dem Au-pair auch in kursfreien Monaten zu. Übernahme der Fahrtkosten zum nächstgelegenen für die/den Au-pair geeigneten Sprachkurs.		
Förderung der Teilnahme an Veranstaltungen	Die Gastfamilie fördert die Teilnahme der/des Au-pair(s) an kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen sowie die dazu notwendige Mobilität.		
Kostenübernahme der ärztlichen Untersuchung	Kostenübernahme der ärztlichen Untersuchung durch die Gastfamilie, sofern diese von den Behörden gefordert oder von der Gastfamilie gewünscht wird.		
Umgangssprache	Die Umgangssprache in der Gastfamilie ist Deutsch.		
Telefonische Erreichbarkeit der Agentur/Organisation	Die Gastfamilie stellt sicher, dass die/der Au-pair jederzeit ihre/seine vermittelnde Agentur telefonisch erreichen kann.		
Betreuung von Gasteltern während des Aufenthaltes			
Abfrage der Agentur/Organisation bei der/dem Au-pair	Die Agentur/Organisation befragt die/den Au-pair nach 4 Wochen, ob und inwiefern die vereinbarten Vertragsbedingungen von Seiten der Gastfamilie eingehalten werden.		

1-3 Überwachung

Die Regularien für die Erstprüfung, Eigen- und Fremdüberwachung sowie Wiederholungsprüfung ergeben sich aus Abschnitt 3 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen. Dies gilt auch für die Prüf- und Überwachungskosten sowie für Prüf- und Überwachungsberichte.

1-5 Änderungen

Hinsichtlich der Regularien für Änderungen dieser Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gilt Abschnitt 5 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

1-4 Kennzeichnung

Die Regularien der Kennzeichnung ergeben sich aus Abschnitt 4 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

Das Gütezeichen darf nur in Verbindung mit dem leistungsbezogenen Zusatz gemäß nachfolgender Zeichenabbildung verwendet werden.



Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Vorbereitung, Vermittlung und Betreuung von Au-pair-Aufenthalten (Outgoing)

2-1 Geltungsbereich

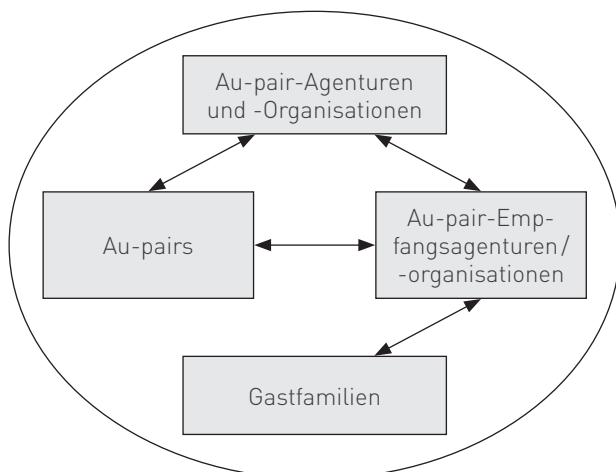
Die Güte- und Prüfbestimmungen gelten für Au-pair-Agenturen und -Organisationen, die Au-pairs aus dem Inland ins Ausland vermitteln.

Der Geltungsbereich umfasst die Vermittlung(-sbedingungen), die Betreuung, die Vor- und Nachbereitung von Au-pairs und Gastfamilien, die Zusammenarbeit von Entsende- und Empfangsorganisationen untereinander und die Anforderungen an den Geschäftsbetrieb der Au-pair-Organisation bzw. -Agentur.

In den vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen sind die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung eines Au-pair-Aufenthaltes (Outgoing) zusammengefasst.

Es ist insoweit sichergestellt, dass die Leistung der Gütezeichenbenutzer/-innen einer laufenden Eigen- und Fremdüberwachung unterzogen wird und so den festgeschriebenen strengen Qualitätskriterien entspricht.

Diese Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gelten nur in Verbindung mit den Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.



2-1.1 Begriffsbestimmungen

Au-pair:

Ein/e Au-pair ist wie ein Familienmitglied auf Zeit, in einem fairen Gleichgewicht von Geben und Nehmen. Ein Au-pair-Aufenthalt dient der Jugendbildung, der Persönlichkeitsentwicklung und der interkulturellen Begegnung und verfolgt ein gesellschaftliches und jugendpolitisches Anliegen. Er unterstützt die Gastfamilie bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Das vorrangige Ziel eines Au-pair-Aufenthaltes ist es, die Sprachkenntnisse zu vervollständigen.

Au-pair-Vertrag:

Ein Au-pair-Vertrag wird zwischen den Gasteltern und der/dem Au-pair abgeschlossen.

Au-pair-Vermittlungsvertrag:

Ein Au-pair-Vermittlungsvertrag wird zwischen der Entsende-Organisation/-Agentur und dem/der Au-pair geschlossen.

Gastfamilie:

Die Au-pair-Beschäftigung muss in einer Gastfamilie erfolgen.

2-2 Güte- und Prüfbestimmungen für Outgoing Au-pair

In der nachfolgenden Tabelle werden von der Gütegemeinschaft die Anforderungsparameter für die Verleihung und Führung des Gütezeichens für den Bereich Outgoing Au-pair aufgelistet. Diese Bestimmungen bilden die Grundlage für die Erst-, Eigen- und Fremdüberwachung des Antragstellers bzw. der Gütezeichenbenutzerin /des Gütezeichenbenutzers. Die vollständige Einhaltung der Bestimmungen ist die Voraussetzung für die Verleihung des Gütezeichens mit dem leistungsbezogenen Zusatz „Outgoing“.

Güte- und Prüfbestimmungen

Tabelle 2: Güte- und Prüfbestimmungen für den Bereich Au-pair Outgoing

Parameter	Gütebestimmungen	Eigenüberwachung	Fremdüberwachung
Anforderung an den Geschäftsbetrieb der Entsendeagentur			
Vermittlungsbedingungen/ Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)	Die Vermittlungsbedingungen der Agentur/ Organisation sind öffentlich zugänglich und sind Bestandteil des Vertrages mit der/ dem Au-pair.		
Datenschutz	Die Agentur/Organisation sorgt für Datenschutz innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen. Die Agentur/Organisation verfügt über einen der Vermittlungstätigkeit zweckentsprechenden abschließbaren Geschäftsraum.		
Geschäftszeiten der Agentur/Organisation	Feste Geschäftszeiten, zu denen die Agentur/Organisation persönlich oder telefonisch erreichbar ist, werden der/ dem Au-pair und der Gastfamilie bekannt gegeben. Die Agentur/Organisation bzw. deren Vertretung ist 10 Stunden wöchentlich an mindestens 5 Werktagen pro Woche erreichbar.		
Information für Notfälle	Die Agentur/Organisation benennt Notfallrufnummern in dem jeweiligen Gastland.		
Firmierung der Agentur/Organisation	Die vollständige Firmierung der Agentur/Organisation ist bekannt zu machen, insbesondere auf der Internetseite und in Prospekten (Impressum).		
Kooperationspartner	Die Entsendeagentur arbeitet ausschließlich über Kooperationspartner im Gastland.		
Auswahl von Au-pairs / Anforderungen an Au-pairs			
Anforderungen an die Au-pair-Bewerbung	Die/ der Au-pair füllt ein ausführliches Bewerbungsformular aus. Folgende Informationen sind mindestens enthalten: <ul style="list-style-type: none"> - Name, Kontaktdaten, - Alter, - Ausbildung, - Familiärer Hintergrund, - Erfahrung, - Interessen. Der/ die Au-pair bestätigt: die AGB gelesen zu haben, den Vermittlungsauftrag zu erteilen. Die/ der Au-pair liefert mindestens eine Referenz, einen persönlichen Brief, ein Gesundheitszeugnis und einen Lebenslauf. Es wird empfohlen, der Bewerbung Fotos beizulegen. Bestandteil der Bewerbung ist eine Vereinbarung zwischen Au-pair und Entsendeagentur.		

Parameter	Gütebestimmungen	Eigenüberwachung	Fremdüberwachung
Beratung von Au-pairs			
Beratung und Information für Au-pairs	<p>Die Agentur/Organisation informiert die/den Au-pair über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Notfallrufnummern in dem jeweiligen Gastland - Die Geschäftszeiten/Erreichbarkeiten des Kooperationspartners im Gastland - Die Rahmenbedingungen des Aufenthalts <ul style="list-style-type: none"> - Dauer und Befristung des Aufenthalts, - Mindest- und Höchstalter, - Führerschein, - Versicherungen, - Anforderungen an Sprachkenntnisse, - Kosten, - Dokumente und behördliche Formalitäten, - länderspezifische Informationen, - Ablauf der Vermittlung, - Rechte und Pflichten einer/eines Au-pair(s) und der Gastfamilie <ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung des Au-pair-Vertrags/ Einladungsbriefs, - Leistungen der Gastfamilie, - Arbeitszeiten, Urlaub, Freizeit, - Inhalt der Arbeit/Aufgaben, - Gastfamilienwechsel & Kündigungsfrist. - Beratung zu folgenden Themen wird empfohlen: <ul style="list-style-type: none"> - Probleme und Schwierigkeiten bzw. Bewältigungsstrategien, - die Möglichkeit, eine Sprachschule zu besuchen, - Kinderbetreuung vor Ort, - Erwartungen der Gastfamilien, - eventuelle Einschränkungen der Au-pairs (Allergien, Phobien etc.) besprechen, - anregen, einen Arbeitsplan mit der Gastfamilie auszuarbeiten, - Bedeutung der Regeln der Gastfamilie, - persönliche Eignung, - Kindergeld, - frühzeitige Kontaktaufnahme der/des Au-pair(s) mit der Gastfamilie: vor der Vermittlung. 		
Betreuung von Au-pairs			
Zuständigkeit für die Betreuung	Die/der Outgoing Au-pair wird bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens von der Entsendeagentur/Organisation begleitet. Danach ist vorrangig die Aufnahmeagentur/Organisation Ansprechpartner.		
Nachweis der Vermittlung	Der Entsendeorganisation liegt ein formloser Nachweis über die erfolgte Vermittlung vor.		

Güte- und Prüfbestimmungen

Parameter	Gütebestimmungen	Eigenüberwachung	Fremdüberwachung
Auswahl von Gastfamilien			
Auswahl von Gasteltern	Die Prüfung der Gastfamilie erfolgt durch den Kooperationspartner. Folgende Informationen müssen der/dem Au-pair mindestens vorliegen: <ul style="list-style-type: none"> - Name, - Kontaktdaten, - Familienmitglieder/Familiensituation, - Dauer des Aufenthalts, - Wohnsituation der Gastfamilie. 		
Vorbereitung von Gasteltern			
Aushändigung von Informationsmaterial	In der Vorbereitung der Gastfamilien werden Informationsmaterialien mit folgendem Inhalt an die Gastfamilie übermittelt: <ul style="list-style-type: none"> - über die Idee des Au-pair-Gedankens, - über die Rahmenbedingungen (wenn vorhanden). Die Agentur versendet geeignete Informationsmaterialien an die Gastfamilien.		

2-3 Überwachung

Die Regularien für die Erstprüfung, Eigen- und Fremdüberwachung sowie Wiederholungsprüfung ergeben sich aus Abschnitt 3 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen. Dies gilt auch für die Prüf- und Überwachungskosten sowie für Prüf- und Überwachungsberichte.

2-5 Änderungen

Hinsichtlich der Regularien für Änderungen dieser Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gilt Abschnitt 5 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

2-4 Kennzeichnung

Die Regularien der Kennzeichnung ergeben sich aus Abschnitt 4 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

Das Gütezeichen darf nur in Verbindung mit dem leistungsbezogenen Zusatz gemäß nachfolgender Zeichenabbildung verwendet werden.



Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Au-pair

1 Gütegrundlage

Die Gütegrundlage für das Gütezeichen besteht aus den Güte- und Prüfbestimmungen für Vorbereitung, Vermittlung und Betreuung von Au-pair-Aufenthalten.

Sie wird in Anpassung an die Entwicklungen im Au-pair-Wesen ergänzt und weiterentwickelt.

2 Verleihung

2.1 Die Gütegemeinschaft Au-pair e.V. verleiht Au-pair-Organisationen und -Agenturen auf Antrag das Recht, das Gütezeichen Au-pair in Verbindung mit dem jeweiligen leistungsbezogenen Zusatz zu führen.

2.2 Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Au-pair e.V. zu richten. Dem Antrag ist ein rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungsschein (Muster 1) beizufügen.

2.3 Der Antrag wird vom Güteausschuss geprüft. Der Güteausschuss prüft unangemeldet die Leistungen des Antragstellers / der Antragstellerin gemäß den Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen. Hierzu beauftragt er eine/n Sachverständige/n oder eine anerkannte Prüf Stelle. Die Prüfer/-innen können die Leistungen des Antragstellers / der Antragstellerin auf Übereinstimmung mit den Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen überprüfen sowie die in der Gütegrundlage erwähnten Unterlagen anfordern und einsehen. Über das Prüfergebnis wird von der Prüf Stelle ein Bericht ausgefertigt. Dieser Bericht wird von der Prüf Stelle archiviert und dem Antragsteller / der Antragstellerin wird eine Kopie für seine/ihre Unterlagen zur Verfügung gestellt. Die Prüf Stelle informiert den Güteausschuss und den Vorstand der Gütegemeinschaft über das Ergebnis der Prüfung. Der/die mit der Prüfung Beauftragte hat sich vor Beginn seiner/ihrer Prüfaufgaben zu legitimieren. Die Prüfkosten trägt der/die Antragsteller/-in.

2.4 Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht der Vorstand der Gütegemeinschaft dem/der Antragsteller/-in auf Vorschlag des Güteausschusses das Gütezeichen in Verbindung mit dem jeweiligen leistungsbezogenen Zusatz. Die Verleihung wird beurkundet (Muster 2-4). Fällt die Prüfung negativ aus, stellt der Güteausschuss den Antrag zurück. Er muss die Zurückstellung schriftlich begründen.

3 Benutzung

3.1 Gütezeichenbenutzer/-innen dürfen das Gütezeichen nur für Leistungen verwenden, die den Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.

3.2 Die Gütegemeinschaft ist allein berechtigt, Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens (Metallprägung, Prägestempel, Druckstoff, Plomben, Siegelmarken, Gummistempel u.Ä.) herstellen zu lassen und an die Gütezeichenbenutzer/-innen auszugeben oder ausgeben zu lassen und die

Verwendungsart näher festzulegen. Sie kann diese Rechte ganz oder teilweise an Gütezeichenbenutzer/-innen übertragen.

3.3 Der Vorstand kann für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Gütezeichenmissbrauch zu verhüten.

Die Einzelwerbung darf dadurch nicht behindert werden. Für sie gilt die gleiche Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbs.

3.4 Ist das Gütezeichenbenutzungsrecht rechtskräftig entzogen worden, sind die Verleihungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens zurückzugeben; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Das Gleiche gilt, wenn das Recht, das Gütezeichen zu benutzen, auf andere Weise erloschen ist.

4 Überwachung

4.1 Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Gütezeichens und die Einhaltung der Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen zu überwachen. Die Kontinuität der Überwachung ist RAL durch einen Überwachungsvertrag mit einem/einer Sachverständigen oder einem Prüfinstitut nachzuweisen.

4.2 Jede/r Gütezeichenbenutzer/-in hat selbst dafür vorzusorgen, dass er/sie die Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen einhält. Ihm/ihr wird eine laufende Qualitätskontrolle zur Pflicht gemacht. Er/sie hat die betrieblichen Eigenprüfungen sorgfältig aufzuzeichnen. Die vom Güteausschuss beauftragte Prüf Stelle kann jederzeit die Aufzeichnungen einsehen. Der/die Gütezeichenbenutzer/-in unterwirft seine/ihre gütegesicherten Leistungen den Überwachungsprüfungen durch die vom Güteausschuss beauftragte Prüf Stelle/Sachverständigen in Umfang und Häufigkeit entsprechend den zugehörigen Forderungen der Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen. Der/die Gütezeichenbenutzer/-in trägt die Prüfkosten gemäß der Gebührenordnung der Gütegemeinschaft Au-pair e.V.

4.3 Die vom Güteausschuss beauftragten Prüfer/-innen können alle Agenturen der Gütezeichenbenutzer/-innen während der Betriebsstunden jederzeit besichtigen. Die für die Prüfung notwendigen Aufzeichnungen sind ihnen auf Anforderung zugänglich zu machen.

4.4 Fällt eine Prüfung negativ aus oder wird eine Leistung beanstandet, lässt der Güteausschuss die Prüfung wiederholen.

4.5 Über jedes Prüfergebnis ist ein Zeugnis vom beauftragten Prüfinstitut auszustellen. Die Gütegemeinschaft und der/die Gütezeichenbenutzer/-in erhalten davon je eine Ausfertigung.

4.6 Werden Leistungen unberechtigt beanstandet, trägt der/die Beanstandende die Prüfungskosten; werden sie zu Recht beanstandet, trägt sie der/die betroffene Gütezeichenbenutzer/-in.

5 Ahndung von Verstößen

5.1 Werden vom Güteausschuss Mängel in der Gütesicherung festgestellt, schlägt er dem Vorstand der Gütegemeinschaft Ahndungsmaßnahmen vor. Diese sind je nach Schwere des Verstoßes:

5.1.1 Zusätzliche Aufgaben im Rahmen der Eigenüberwachung,

5.1.2 Vermehrung der Fremdüberwachung,

5.1.3 Verwarnung,

5.1.4 Vertragsstrafe bis zur Höhe von € 10.000,-,

5.1.5 Befristeter oder dauernder Gütezeichenentzug.

5.2 Gütezeichenbenutzer/-innen, die gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, können verwarnt werden.

5.3 Statt einer Verwarnung kann eine Vertragsstrafe bis zu € 10.000 für jeden Einzelfall verhängt werden. Die Vertragsstrafe ist binnen 14 Tagen, nachdem der Bescheid rechtskräftig ist, an die Gütegemeinschaft Au-pair e.V. zu zahlen.

5.4 Die unter Abschnitt 5.1 genannten Maßnahmen können miteinander verbunden werden.

5.5 Gütezeichenbenutzer/-innen, die wiederholt oder schwerwiegend gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, wird das Gütezeichen befristet oder dauernd entzogen. Das Gleiche gilt für Gütezeichenbenutzer/-innen, die Prüfungen verzögern, ver- oder behindern.

5.6 Vor allen Maßnahmen ist der/die Betroffene zu hören.

5.7 Die Ahndungsmaßnahmen nach den Abschnitten 5.1–5.5 werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.

5.8 In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende der Gütegemeinschaft das Gütezeichen mit sofortiger Wirkung

vorläufig entziehen. Dies ist innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand der Gütegemeinschaft zu bestätigen.

6 Beschwerde

6.1 Gütezeichenbenutzer/-innen können gegen Ahndungsbescheide binnen 4 Wochen, nachdem sie zugestellt sind, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen.

6.2 Verwirft der Güteausschuss die Beschwerde, so kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, den Rechtsweg gemäß Abschnitt 11 der Vereinssatzung der Gütegemeinschaft Au-pair e.V. beschreiten.

7 Wiederverleihung

Ist das Gütezeichenbenutzungsrecht entzogen worden, kann es frühestens nach drei Monaten wieder verliehen werden. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt 2. Der Vorstand der Gütegemeinschaft kann jedoch zusätzlich Bedingungen auferlegen.

8 Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen nebst Mustern (Verpflichtungsschein, Verleihungsurkunden) sind von RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

Verpflichtungsschein

1. Der/die Unterzeichnende / die unterzeichnende Organisation/Agentur beantragt hiermit bei der Gütegemeinschaft Au-pair e. V.
 - die Aufnahme als Mitglied^{*1}
 - die Verleihung des Rechts zur Führung des Gütezeichens Au-pair in Verbindung mit dem jeweiligen leistungsbezogenen Zusatz gemäß Abschnitt 2 dieses Verpflichtungsscheins.^{*1}
2. Der/die Unterzeichnende / die unterzeichnende Organisation/Agentur bestätigt, dass er/sie
 - die Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen für Vorbereitung, Vermittlung und Betreuung von Au-pair-Aufenthalten (Incoming und Outgoing) in Verbindung mit den
 - Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für Vorbereitung, Vermittlung und Betreuung von Au-pair-Aufenthalten (Incoming)^{*1}
 - Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für Vorbereitung, Vermittlung und Betreuung von Au-pair-Aufenthalten (Outgoing)^{*1}
 - die Satzung der Gütegemeinschaft Au-pair e. V.,
 - die Gütezeichen-Satzung,
 - die Durchführungsbestimmungen mit Muster 1 und 2,zur Kenntnis genommen und hiermit ohne Vorbehalt als für sich verbindlich anerkannt hat.

Ort und Datum

[Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift
des Antragstellers / der Antragstellerin]

^{*1} Zutreffendes bitte ankreuzen

Verleihungsurkunde

Die Gütegemeinschaft Au-pair e.V.
verleiht hiermit aufgrund des ihrem Güteausschuss
vorliegenden Prüfberichts für

(der Au-pair-Vermittlung / der Au-pair-Organisation)

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.
anerkannte und durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt
als Kollektivmarke geschützte

Gütezeichen Au-pair



in Verbindung mit dem
leistungsbezogenen Zusatz
„Incoming“

Das Gütezeichen der Gütegemeinschaft darf vom Gütezeichenbenutzer
nur mit dem jeweiligen leistungsbezogenen Zusatz verwendet werden.

Neunkirchen-Seelscheid, den _____

Gütegemeinschaft Au-pair e.V.

Der/die Vorsitzende

Der/die Geschäftsführer/-in

Verleihungsurkunde

Die Gütegemeinschaft Au-pair e.V.
verleiht hiermit aufgrund des ihrem Güteausschuss
vorliegenden Prüfberichts für

(der Au-pair-Vermittlung / der Au-pair-Organisation)

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.
anerkannte und durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt
als Kollektivmarke geschützte

Gütezeichen Au-pair



in Verbindung mit dem
leistungsbezogenen Zusatz
„Outgoing“

Das Gütezeichen der Gütegemeinschaft darf vom Gütezeichenbenutzer
nur mit dem jeweiligen leistungsbezogenen Zusatz verwendet werden.

Neunkirchen-Seelscheid, den _____

Gütegemeinschaft Au-pair e.V.

Der/die Vorsitzende

Der/die Geschäftsführer/-in

Verleihungsurkunde

Die Gütegemeinschaft Au-pair e.V.
verleiht hiermit aufgrund des ihrem Güteausschuss
vorliegenden Prüfberichts für

(der Au-pair-Vermittlung / der Au-pair-Organisation)

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.
anerkannte und durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt
als Kollektivmarke geschützte

Gütezeichen Au-pair



in Verbindung mit dem
leistungsbezogenen Zusatz
„Incoming/Outgoing“

Das Gütezeichen der Gütegemeinschaft darf vom Gütezeichenbenutzer
nur mit dem jeweiligen leistungsbezogenen Zusatz verwendet werden.

Neunkirchen-Seelscheid, den _____

Gütegemeinschaft Au-pair e.V.

Der/die Vorsitzende

Der/die Geschäftsführer/-in



HISTORIE

Die deutsche Privatwirtschaft und die damalige deutsche Regierung gründeten 1925 als gemeinsame Initiative den Reichs-Ausschuss für Lieferbedingungen (RAL). Das gemeinsame Ziel lag in der Vereinheitlichung und Präzisierung von technischen Lieferbedingungen. Hierzu brauchte man festgelegte Qualitätsanforderungen und deren Kontrolle – das System der Gütesicherung entstand. Zu ihrer Durchführung war die Schaffung einer neutralen Institution als Selbstverwaltungsorgan aller im Markt Beteiligten notwendig. Damit schlug die Geburtsstunde von RAL. Seitdem liegt die Kompetenz zur Schaffung von Gütezeichen bei RAL.

RAL HEUTE

RAL agiert mit seinen Tätigkeitsbereichen als unabhängiger Dienstleister. RAL ist als gemeinnützige Institution anerkannt und führt die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Seine Organe sind das Präsidium, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung sowie die Geschäftsführung.

Als Ausdruck seiner Unabhängigkeit und Interessensneutralität werden die Richtlinien der RAL Aktivitäten durch das Kuratorium bestimmt, das von Vertretern der Spitzenorganisationen der Wirtschaft, der Verbraucher, der Landwirtschaft, von Bundesministerien und weiteren Bundesorganisationen gebildet wird. Sie haben dauerhaft Sitz und Stimme in diesem Gremium, dem weiterhin vier Gütegemeinschaften als Vertreter der RAL Mitglieder von der Mitgliederversammlung hinzugewählt werden.

RAL KOMPETENZFELDER

- RAL schafft Gütezeichen
- RAL schafft Registrierungen, Vereinbarungen, Geografische-Herkunfts-Gewährzeichen und RAL Testate

RAL DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E. V.

Fränkische Straße 7 · 53229 Bonn · Tel.: +49 (0) 228-6 88 95-0
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de · Internet: www.RAL.de